

Leitfaden für die Planung eines Anlasses

Für Veranstaltende von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen



(Foto: Heiner Leuthardt)

INHALTSVERZEICHNIS

Folgende Punkte sind bei der Planung von Anlässen grundsätzlich zu beachten:

1	Allgemeines	3
2	Standort	5
3	Infrastruktur	6
4	Verkehr	7
5	Gastronomie	8
6	Umwelt	9
7	Feuerpolizei	11
8	Modellluftfahrzeuge	13
9	Veranstaltungen im Wald	13
10	Reklamewesen	14
11	Arbeitszeiten	14
12	Gewerbebewilligungen (Tombola, Lotto)	14
13	Verantwortlichkeit	14
14	Weiterführende Informationen und Kontaktadressen	15
15	Checkliste für	16

Die oben aufgeführten Punkte werden nachfolgend im Einzelnen genauer erläutert. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterführende Informationen und Kontaktadressen

Weiterführende Informationen sowie eine übersichtliche Liste aller relevanten Kontaktadressen finden Sie unter: www.reinach-bl.ch > Services > Kundendienst > Bewilligungen

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Polizei Reinach, Telefon 061 511 60 00 oder gemeindepolizei@reinach-bl.ch

1 Allgemeines

Einleitung

Die Gemeinde Reinach freut sich, wenn Sie in Reinach einen Anlass durchführen möchten. Das vorliegende Dokument unterstützt Sie bei der oft sehr aufwändigen Planung Ihres Anlasses. Selbstverständlich braucht es, wo viele Leute aufeinandertreffen, aber Regeln. Die Gemeinde Reinach hat hier die Rolle des Koordinations- und Bewilligungsorgans, die viele (zum Teil sich widersprechende) private und öffentliche Interessen prüfen und gegeneinander abwägen muss.

Sowohl bei der Planung, als auch bei der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses stellen sich für die Organisationsverantwortlichen diverse Fragen. Das Zusammentreffen von Menschen geht immer einher mit einer Vielzahl von Unsicherheiten und Risiken. Die Veranstaltung an sich, aber insbesondere auch die beteiligten oder betroffenen Personen, sind mit potenziellen Gefährdungen konfrontiert. Eine der wesentlichen Aufgaben eines Veranstalters ist es, sich solcher potenzieller Gefahren bewusst zu sein, entsprechende Massnahmen vorzubereiten und im Ernstfall anzuwenden, um diese Risiken auszuschliessen, zu reduzieren oder im Eintrittsfall zu kontrollieren.

Gesuchsgrundlagen

Die Komplexität von Anlässen nimmt stetig zu und dadurch steigen auch die Anforderungen an das jeweilige Organisationskomitee. Dieses Gremium verfügt häufig über innovative und motivierte, oftmals ehrenamtliche Personen, welche den Anlass erfolgreich, möglichst kostendeckend oder sogar gewinnbringend durchführen wollen. Nicht immer ist im Organisationskomitee das fachliche Know-how für die einzelnen Ressorts vorhanden, was zu Problemen und Verzögerungen im Bewilligungsverfahren führen kann. Diesen Problemen kann mit Arbeitsmitteln Abhilfe geschaffen und den Organisierenden dadurch Hilfestellung geboten werden.

Bei der Planung eines Anlasses muss sich ein Organisationskomitee immer mit folgenden Themen auseinandersetzen, wobei dies bei kleinen Anlässen eher rudimentär ausfallen kann. Erst bei Grossanlässen müssen diese zwingend in Form von Konzepten bei der Polizei Reinach eingereicht werden.

- Risikoanalyse (steht auf unserer Bewilligungs-Seite zur Verfügung, siehe Kapitel 13 und 14)
- Sicherheitskonzept (Ruhe und Ordnung, Fluchtwege, Brandfall, Unfall etc.)
- Notfallkonzept (1. Hilfe, Unwetter, Absage bzw. Abbruch des Anlasses)
- Verkehrskonzept inkl. Parkplatzkonzept (Verkehrsführung, Signalisation, Parkplätze)
- Abfallkonzept (Abfallentsorgung, Toiletten, Mehrweggeschirr etc.)

Ab einer bestimmten Grösse eines Anlasses bestimmt die Gemeinde eine Koordinationsperson aus der Verwaltung. Um einen Grossanlass handelt es sich jedenfalls, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Veranstaltung von kommunaler, regionaler oder überregionaler Bedeutung und
- grössere Besucherzahl als 500 Personen.

Die Unterlagen sind der Polizei Reinach mindestens 30 Tage vor dem Anlass zusammen mit dem ausgefüllten Gesuchsformular für die Bewilligung eines Anlasses einzureichen (siehe Kapitel 14).

Eine kürzere Einreichungsfrist von 14 Tagen gilt bei Kleinanlässen bis 100 Besucher, die im Vorjahr ohne Beschwerden durchgeführt wurden und nur Bewilligungen gemäss § 16 Polizeiverordnung und die Nutzung von Allmend (ohne Raumreservierungen) betreffen.

Bei den erwähnten Kleinanlässen ist zudem eine Expressbewilligung möglich, wodurch die Einreichungsfrist nur noch 7 Tage beträgt; der entstehende Zusatzaufwand wird mit einer Expressgebühr über CHF 50 in Rechnung gestellt.

Basierend auf den eingereichten Gesuchsunterlagen wird die Veranstaltung mit den entsprechenden Auflagen bewilligt oder die Unterlagen sind zu überarbeiten und anzupassen.

Ihnen stehen neben einigen Vorlagen, die auf der Homepage der Gemeinde Reinach online abrufbar sind, noch weitere Unterlagen zur Verfügung. Eines dieser Hilfsmittel ist das Handbuch "Sicherheit bei Veranstaltungen", welches von der Schweizerischen Stiftung für Risikoberatung (SRB) herausgegeben wird und gegen einen Unkostenbeitrag erworben werden kann. Diese Hilfsmittel sollen Sie als Verantwortliche befähigen, ihre Veranstaltung sicher zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.

2 STANDORT

Öffentlicher Grund

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes ist generell ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Auf der Bewilligungs-Seite der Gemeinde finden Sie eine Allmendkarte für das Ortszentrum, worauf Sie öffentlichen Grund einfach feststellen können.

Es gilt zu beachten, dass beispielsweise bei der Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen eine Vorlaufzeit von 2 Monaten einzuhalten ist.

Privater Grund

Für die Inanspruchnahme privaten Grundes ist die Zustimmung des Grundeigentümers nötig. Gegebenenfalls kann von der Gemeinde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers für die Durchführung des Anlasses auf privatem Grund verlangt werden.

Lärmemissionen

Der Standort des Anlasses ist so zu wählen, dass ein möglichst kleiner Kreis Dritter durch die zu erwartenden Emissionen belästigt wird. Nach 23 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohnenden besonders Rücksicht zu nehmen (Festbetrieb im Zelt wie auch im Freien).

Information an Anwohnende

Nicht vergessen werden sollte die frühzeitige Information von Anwohnenden über den Anlass. Dabei empfiehlt es sich auch, auf allfällige Verkehrs- oder Lärmemissionen aufmerksam zu machen.

Öffentlich zugängliche Defibrillatoren

In Reinach sind an verschiedenen Standorten öffentlich zugängliche Defibrillatoren vorhanden. Die genauen Standorte finden Sie auf der Webseite der Gemeinde Reinach.

3 INFRASTRUKTUR

Bestehende Bauten / Anlagen

Sollen bestehende Bauten oder Anlagen für einen Anlass benützt werden, ist beim jeweiligen Eigentümer resp. der Eigentümerin vorgängig die Bewilligung einzuholen. Gegebenenfalls kann von der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Eigentümers für die Durchführung des Anlasses, im Rahmen der ortspolizeilichen Bewilligung, verlangt werden.

Zu erstellende Bauten / Anlagen

Müssen Bauten oder Anlagen für einen Anlass auf öffentlichem oder privatem Grund erstellt werden, ist bei dem/der jeweiligen Grundeigentümer/in vorgängig die Bewilligung einzuholen. Gegebenenfalls kann von der Gemeinde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers für die Durchführung des Anlasses auf privatem Grund verlangt werden. Sind die Auf- und Abbauarbeiten in der Nähe von Plätzen, Strassen und Wegen, ist nötigenfalls ein Verkehrsdienst einzurichten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Strom / Wasser

Die Strom- und Frischwasserversorgung ist mit dem Werkhof Strassen bzw. Werkhof Wasser abzusprechen. Gemeindeeigene Stromanschlüsse sind nur im Ortszentrum vorhanden. Mit den erwähnten Stellen ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um den Umfang der benötigten Leistungen zu definieren.

Abwasser

Anfallende Abwässer sind der bestehenden Kanalisation (Schmutzwasser) zuzuführen. Die entsprechenden Installationen sind in Absprache mit der Organisationseinheit Infrastruktur, Ver- und Entsorgung der Gemeinde Reinach zu besprechen und auszuführen.

4 VERKEHR

Verkehrskonzept

Der Polizei Reinach ist bei einem Grossanlass vorgängig ein Verkehrskonzept zur Bewilligung einzureichen, welches die für den geplanten Anlass zur Verfügung stehenden Parkplätze, die Umleitungen und Behinderungen des Verkehrs sowie die entsprechende Signalisation aufzeigt (von Aufbau bis Abbau des Anlasses). Ist die Benützung von Kantonsstrassen vorgesehen, müssen die entsprechende Stelle des kantonalen Tiefbauamtes des Kantons Basel-Landschaft sowie die Polizei Basel-Landschaft frühzeitig kontaktiert werden.

Verkehrsregelung

Für die Verkehrsregelung ist besonders dafür ausgebildetes Personal (Verkehrskadetten, Sicherheitsfirmen etc.) einzusetzen. Mit den entsprechenden Institutionen ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Empfehlungen der Polizei Reinach in Bezug auf die Menge der einzusetzenden Personen zur Verkehrsregelung sind zu berücksichtigen. Die Stützpunktfeuerwehr Reinach steht für Anlässe grundsätzlich nicht zur Verfügung (Blaulichtorganisation).

Öffentlicher Verkehr

Um das Verkehrsaufkommen bei Grossanlässen auf ein Minimum zu reduzieren, empfiehlt es sich, mit der Baselland Transport AG (BLT) ein Konzept für den geplanten Anlass auszuarbeiten.

Blaulichtorganisationen

Die Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr etc.) sind über die geplanten Verkehrsumleitungen und Verkehrsregelungen in schriftlicher Form zu informieren. Die Zufahrt für alle Rettungsdienste ist stets zu gewährleisten (Rettungsgasse von 3.5 m). In Bezug auf Feuerwehrezufahrten empfiehlt sich eine Besprechung mit dem Leiter Schutz und Rettung der Gemeinde. Zudem ist es je nach Anlassgrösse sinnvoll, die Rettungswege mit den entsprechenden Organisationen (Spital, Sanität etc.) vorgängig zu besprechen.

Signalisation

Die Signalisierung der Verkehrsanordnungen und Umleitungen sowie das rechtzeitige Aufstellen und Entfernen der Signale ist Sache des Veranstalters resp. der Veranstalterin. Die Signalisation ist mit den entsprechenden Stellen (Polizei, Leiter Werkhof Strassen etc.) abzusprechen. Allfälligen Weisungen durch Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

5 GASTRONOMIE

Festwirtschaft

Für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken ist rechtzeitig ein Gesuch für ein Gelegenheitswirtschaftspatent einzureichen. Soll eine Gelegenheitswirtschaft länger als 24 Uhr dauern, ist zudem ein Gesuch um Freinacht einzureichen. Beide Bewilligungsarten finden Sie auf dem „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung“, welches auf der Bewilligungs-Seite heruntergeladen werden kann (siehe Kapitel 14).

Lebensmittelrechtliche Grundlagen

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind einzuhalten. Bei Fragen kann das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen angefragt werden.

Eine Check-Liste für Gelegenheitswirtschaften mit 10 Regeln der Lebensmittelhygiene und/oder das Merkblatt "Verkauf von Lebensmitteln im Freien" können auf der Bewilligungs-Seite heruntergeladen werden (siehe Kapitel 14).

Verkauf von Alkohol und Tabakwaren

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke sowie Tabakwaren, an Jugendliche unter 18 Jahren keine starken alkoholischen Getränke verkauft werden (Spirituosen etc.). Wo Alkohol verkauft wird, ist gut sichtbar das entsprechende Jugendschutz-Plakat anzubringen (dieses kann nebst einem „Altersrechner“ auf der Bewilligungs-Seite unter „Gelegenheitswirtschaftspatent“ heruntergeladen werden). In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeitenden anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Schutz vor Passivrauchen

Seit dem 1. Mai 2010 darf in geschlossenen Räumen von öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftsbetrieben inkl. Betrieben mit einer Saisonbewilligung (Minigolfanlagen, Schwimmbäder, Vereinswirtschaften mit Bewirtung Dritter usw.) sowie Gelegenheitswirtschaften nicht mehr geraucht werden. Dies gilt auch in Zelten, Wintergärten, Terrassen oder Eingangsbereichen, sofern mehr als die Hälfte der Wandfläche geschlossen ist.

Detaillierte Informationen können auf der Bewilligungs-Seite unter „Gelegenheitswirtschaftspatent“ nachgelesen werden (siehe Kapitel 14).

Temporäre Betriebserweiterung (für Inhaber eines Wirtepatents)

Bestehende Betriebe (z.B. Restaurants), die bereits eine Betriebsbewilligung (Wirtepatent) besitzen, jedoch beabsichtigen, über einen begrenzten Zeitraum die bewilligte Anzahl Sitzplätze zu überschreiten (Betriebsvergrößerung), müssen für diesen Zeitraum ein zusätzliches Gelegenheitswirtschaftspatent beantragen.

6 UMWELT

Abfallbewirtschaftung / Entsorgung

Es wird empfohlen, genügend klar beschriftete Abfalleimer, wenn möglich in Kombination mit PET-Sammelstellen, bereitzustellen. Die Entsorgung ist Sache des Veranstalters resp. der Veranstalterin und wenn immer möglich mittels eines Konzeptes mit einer entsprechenden Fach-Firma ausführen zu lassen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden auf öffentlichem Grund ist die Verwendung von Mehrweggeschirr obligatorisch und es muss ein Abfallkonzept erstellt werden. Eine entsprechende Vorlage kann auf der Bewilligungs-Seite heruntergeladen werden (siehe Kapitel 14). Bei Anlässen mit weniger als 500 Besucherinnen und Besuchern wird die Verwendung von Mehrweggeschirr empfohlen. Die Mehrweggeschirrpflicht gilt vorerst nur für den Getränkebereich. Es ist, wenn möglich, auf Aluminium-Dosen (Recycling) zu verzichten und der Offenausschank zu bevorzugen oder, sofern dasselbe Produkt in PET-Flaschen erhältlich ist, auf dieses auszuweichen.

Es wird empfohlen, bei Menüs in der Festwirtschaft mit Mehrweggeschirr und Depot zu arbeiten und auf Einweggeschirr wenn möglich zu verzichten.

Reinigung

Die Beseitigung von Abfall oder anderen Verunreinigungen und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter resp. die Veranstalterin zu übernehmen. Für allfällige Reinigungsarbeiten durch den Werkhof Strassen wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.

WC-Anlagen

Auf dem Festgelände sind entsprechend der zu erwartenden Besucherzahl genügend WC-Anlagen (chemisch oder anderes) zur Verfügung zu stellen.

Lärm (Bewilligung für musikalische Unterhaltung)

Soll im Freien Musik abgespielt werden, deren Lautstärke den üblichen Rahmen überschreitet und/oder sollen mehrere Personen damit unterhalten werden (öffentlicher Anlass), so ist eine Bewilligung einzuholen. Bewilligungspflichtig sind insbesondere Konzerte, Aufführungen und jegliche Art von grösseren Veranstaltungen.

Die öffentliche musikalische Unterhaltung in Gebäuden ist nicht bewilligungs-, aber meldepflichtig. Die Einreichung des Gesuches dient nicht zuletzt auch dazu, die Verwaltung rechtzeitig zu informieren, um eventuellen Reklamationen und daraus resultierenden, allenfalls kostenpflichtigen Polizeieinsätzen vorzubeugen.

Eine erteilte Bewilligung definiert den Rahmen der zulässigen Tätigkeiten. Darüber hinausgehende Emissionen (z.B. Lärm von Gästen, die eine bewilligte musikalische Unterhaltung verlassen) werden gemäss einschlägiger Rechtsgrundlagen beurteilt und strafrechtlich verfolgt. Mit anderen Worten werden die geltenden Bestimmungen bezüglich Nachtruhe zwischen 23 und 6 Uhr nicht vollständig ausser Kraft gesetzt.

Musik im Freien kann gemäss § 16 Abs. 1 Ziff. 4. der Polizei-Verordnung durch die Polizei Reinach maximal bis 1 Uhr bewilligt werden (der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen).

Lärm (Bewilligung für Lautsprecher)

Die Benützung von Verstärkeranlagen jeglicher Art ist bei öffentlichen Anlässen bewilligungspflichtig. Insbesondere für Konzerte, Feiern und sonstige Anlässe, bei welchen ein grösserer Kreis an Personen beschallt werden soll, muss vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden.

Lärm (Schall und Laser)

Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB(A) durchführt, muss dies dem kant. Amt für Lärmschutz mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden (per Formular auf der Bewilligungs-Seite, siehe Kapitel 14). Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen Laseranlagen zum Einsatz kommen.

Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche richten (Schülerdiscos etc.) dürfen nicht lauter als 93 dB(A) sein.

Die eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) unterscheidet in Bezug auf Schalleinwirkungen vier Kategorien. Diese verlangen unterschiedliche Massnahmen zum Schutz des Publikums. Von den Lasern unterstehen fünf Klassen der Meldepflicht. Die Checkliste „Schall und Laser bei Veranstaltungen“ informiert über die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Publikums und kann auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit heruntergeladen werden (Link auf der Bewilligungs-Seite, siehe Kapitel 14).

Das Bundesamt für Gesundheit stellt Veranstaltenden zudem kostenlos Plakate und Minifolder zur Publikumsinformation über die mögliche Gehörgefährdung bei Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln zur Verfügung.

Lichtemissionen

In Reinach gelten verschiedene Beschränkungen von Lichtemissionen. Verboten ist insbesondere:

- die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen im Aussenraum (speziell Skybeamer und Laser);
- das Blenden von Personen mittels Laserpointern;
- die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen (ausgenommen historisch bedeutende oder repräsentative öffentliche Gebäuden) -> im Zweifelsfall ist bei der Polizei Reinach zuhänden des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen (Details siehe unten);
- der Einsatz rein dekorativer, nicht sicherheitsrelevanter Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen (ausgenommen Tankstellen und Garagen) in der Zeit von 23 bis 6 Uhr.

Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für die Zeit von 23 bis 6 Uhr mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen. Weihnachtsbeleuchtungen sind zudem alljährlich im Zeitraum vom 28. November bis 6. Januar rund um die Uhr gestattet (gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 18.10.2016).

Für besondere Fälle ist es möglich, vom Gemeinderat eine Ausnahmbewilligung zu erhalten.

7 FEUERPOLIZEI

Allgemeine Vorschriften

Die schweizerischen Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Sie sind in allen Kantonen rechtlich verbindlich. Die Brandschutzvorschriften bestehen aus der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien. Die Norm enthält Grundsätze für den baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz. Die Richtlinien regeln einzelne Massnahmen im Rahmen der Brandschutznorm.

Ein Link zu den Brandschutzvorschriften befindet sich auf der Bewilligungs-Seite (siehe Kapitel 14).

Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege in Wirtschaftsbetrieben und Ausstellungsräumlichkeiten sind gemäss Brandschutzrichtlinien der Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen (VKF) anzuordnen und entsprechend freizuhalten.

Zeltbauten / Dekorationen

Zeltbauten sowie Dekorationen in Zeltbauten sind gemäss dem Merkblatt "Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten" der Stadt Zürich auszuführen (Blitzschutz, Fluchtwege etc.) Das Merkblatt kann auf der Bewilligungs-Seite (siehe Kapitel 14) heruntergeladen werden.

Löschposten und -material

Die Platzierung des Löschmaterials (Eimerspritzen, Feuerlöscher, Löschdecken etc) ist mit dem Leiter Schutz und Rettung der Gemeinde abzusprechen und festzulegen. Bei Unklarheiten kann auch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) beigezogen werden.

Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen und/oder Werfen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern etc.) ist bewilligungspflichtig. Ausnahmen: Kein Gesuch eingereicht werden muss am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember.

Allgemein ist bzgl. Umgang mit Feuerwerk die Sprengstoffgesetzgebung massgebend. Insbesondere dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 nicht von Personen unter zwölf Jahren verwendet werden. Solche der Kategorie F2 dürfen nicht von Personen unter 16 und jene der Kategorie F3 nicht von Personen unter 18 Jahren verwendet werden. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 dürfen schliesslich nur von Personen mit besonderen Fachkenntnissen nach Einholen einer entsprechenden Abbrandbewilligung verwendet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Gebäuden ist verboten. Bühnenfeuerwerk ist durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) bewilligungspflichtig.

Entzünden von öffentlichen Feuern

Das Entzünden von Feuer ist bewilligungspflichtig, wenn es im öffentlichen Raum stattfindet (wobei „öffentlicher Raum“ als Ort verstanden wird, welcher für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist).

In zwei Fällen braucht es eine Bewilligung:

- bei mobilen Feuern, also wenn das Feuer getragen, gefahren, geschoben oder geworfen wird (Fackeln, die mit einer Hand gehalten werden können, fallen nicht unter die Bewilligungspflicht) oder
- bei grossen, stationären Feuern, d.h. wenn mehr als 1 Ster Holz platziert und dann entzündet wird.

Mobile bzw. grosse stationäre Feuer können ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, weshalb dafür eine Bewilligungspflicht eingeführt wurde. Dadurch kann die Gemeinde letztlich die Sicherheit erhöhen, wenn sie (meist in Rücksprache mit den zuständigen Stellen) entsprechende Gesuche prüft und dann mittels Bewilligungsauflagen den konkreten Anlass steuert.

8 MODELLLUFTFAHRZEUGE

Drohnenflüge etc.

Auf Bundesebene existieren verschiedenste Vorgaben in Bezug auf Luftfahrzeuge. Himmelslaternen sind im ganzen Kanton Basel-Landschaft aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

Zudem gelten in Reinach für Modellluftfahrzeuge spezielle Regeln:

Innerhalb des Siedlungsgebiets

Vorbehältlich einer vorliegenden Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund verboten.

Sämtliche erwähnten Fluggeräte dürfen aber innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden. Der Betrieb solcher Geräte ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 7 Uhr bis 12 Uhr sowie ab 13 Uhr bis höchstens 20 Uhr gestattet. Für den Betrieb auf privatem Grund muss die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegen.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets

Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

Der Betrieb solcher Geräte ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 7 Uhr bis 12 Uhr sowie ab 13 Uhr bis höchstens 20 Uhr gestattet.

Für besondere Fälle ist es möglich, vom Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung zu erhalten.

9 VERANSTALTUNGEN IM WALD

Vorschriften bei Anlässen im Wald

Gemäss Dekret des Landrats über die Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald gilt gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald für:

- alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora,
- reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen,
- radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen,
- übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen.

Bannumgänge sind bewilligungsfrei.

Veranstaltungen von mehr als 50 Personen sind gemäss § 8 Abs. 1 des Kant. Waldgesetzes der Gemeinde Reinach, Organisationseinheit Umwelt + Energie, zu melden.

10 REKLAMEWESEN

Werbung / Plakataushang

Das Aufstellen von temporärer Reklame auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei zulässig. Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren. Bei Reklametafeln und Werbung, die sich nicht auf öffentlichem Grund befinden, bleibt die Zustimmung des privaten Grundeigentümers vorbehalten.

Die strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für das Aufstellen von Reklametafeln und Werbung, gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie Art. 95 ff. der Signalisationsverordnung (SSV), sind dabei zwingend einzuhalten.

Detaillierte Informationen bzgl. Reklamen und möglicher Standorte inklusive eines Merkblattes können auf der Bewilligungs-Seite (siehe Kapitel 14) gefunden bzw. heruntergeladen werden.

11 ARBEITSZEITEN

Arbeits- und Ruhetagsbestimmungen

Die Arbeits- und Ruhetagsbestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes müssen eingehalten werden. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach 20 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist eine besondere Bewilligung des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erforderlich.

12 GEWERBEBEWILLIGUNGEN

Tombola / Losverkauf und Lotto

Zur Durchführung einer Tombola oder eines Lotto-Matches muss vom kantonalen Pass- und Patentbüro eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

13 VERANTWORTLICHKEIT

Risikoanalyse

Bei der Planung eines Anlasses ist es zum Teil schwierig, mögliche Risiken im Vorfeld zu identifizieren. Als wertvolle Hilfe dafür kann die Excel-Datei „Risikoanalyse“ dienen, welche auf der Bewilligungs-Seite heruntergeladen werden kann (Link im nachfolgenden Kapitel).

Haftung

Je nach Situation kann es sein, dass ein Organisationskomitee für Schäden haftet, die aus der Durchführung eines Anlasses entstanden sind. Abhängig von der Grösse eines Anlasses empfiehlt es sich deshalb eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

14 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTADRESSEN

Bewilligungs-Seite der Gemeinde Reinach

Eine übersichtliche Liste aller relevanten Kontaktadressen finden Sie unter:
www.reinach-bl.ch > Services > Kundendienst > Bewilligungen

Kommunale Rechtsgrundlagen

Das Gemeinderecht finden Sie unter: www.reinach-bl.ch > Politik > Reglemente, Verordnungen

Für Anlässe können insbesondere folgende Rechtsgrundlagen einschlägig sein:

- Polizeireglement und Polizeiverordnung
- Abfallreglement und Abfallverordnung
- Nutzungsverordnung über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen
- Reklamereglement und Reklameverordnung
- Marktreglement und Marktverordnung
- Fasnachtsverordnung
- Beitragsreglement
- Kulturfonds-Verordnung
- Vereinsförderungs-Verordnung

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Polizei Reinach, Telefon 061 511 60 00 oder gemeindepolizei@reinach-bl.ch

15 CHECKLISTE FÜR

		erledigt
STANDORT		
<input type="checkbox"/>	Allmendbewilligung (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Benützungsbewilligung (Gemeinde / Privat)	<input type="checkbox"/>
	- öffentliche Anlagen und Gebäude	
	- Privater Grund	
<input type="checkbox"/>	Information von Anwohnenden (OK)	<input type="checkbox"/>
INFRASTRUKTUR		
<input type="checkbox"/>	Benützungsbewilligung (Gemeinde / Privat)	<input type="checkbox"/>
	- bestehende Bauten / Anlagen	
	- zu erstellende Bauten / Anlagen	
<input type="checkbox"/>	Strom / Wasser (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Abwasser (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
VERKEHR		
<input type="checkbox"/>	Verkehrskonzept (Gemeinde / KAPO)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Verkehrsregelung (Verkehrskadetten)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Öffentlicher Verkehr (BLT)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Blaulichtorganisationen (KAPO / FW / Sanität)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Signalisation (Gemeinde / Kanton)	<input type="checkbox"/>
GASTRONOMIE		
<input type="checkbox"/>	Gelegenheitswirtschaftspatent/Freinacht (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Temp. Betriebserweiterung (für Wirte) (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Lebensmittelrechtliche Grundlagen (Kanton)	<input type="checkbox"/>
UMWELT		
<input type="checkbox"/>	Abfallkonzept (Bewirtschaftung / Entsorgung) (Gemeinde / Privat)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Reinigung (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	WC-Anlagen (Gemeinde / Privat)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bewilligungen bzgl. Lärm/Licht (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
FEUERPOLIZEI		
<input type="checkbox"/>	Fluchtwege (L S&R / BGV)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zeltbauten / Dekorationen (L S&R / BGV)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Löschposten und -material (L S&R / BGV)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bewilligungen für öff. Feuer/Feuerwerk (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
MODELLUFTFAHRZEUGE		
<input type="checkbox"/>	Bewilligung für Drohnenflüge etc. (BAZL/Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
VERANSTALTUNGEN IM WALD		
<input type="checkbox"/>	Einhaltung waldrechtlicher Vorschriften (Gemeinde/Kanton)	<input type="checkbox"/>
REKLAMEWESEN		
<input type="checkbox"/>	Werbung / Plakataushang (Gemeinde)	<input type="checkbox"/>
ARBEITSZEITEN		
<input type="checkbox"/>	Arbeitszeit- und Ruhetagsbestimmungen (KIGA)	<input type="checkbox"/>
GEWERBEBEWILLIGUNGEN		
<input type="checkbox"/>	Tombola / Losverkauf / Lotto (Kanton)	<input type="checkbox"/>
HAFTUNG		
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis (OK)	<input type="checkbox"/>

Legende:

KAPO: Polizei Basel-Landschaft

BLT: Baselland Transport AG

FW: Stützpunktfeuerwehr Reinach

L S&R: Leiter Schutz und Rettung der Gemeinde

BGV: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

KIGA: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

OK: Organisationskomitee